

4. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 19.03.2024

Die Verbandsversammlung hat aufgrund § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), in ihrer Sitzung am 15.03.2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung des go.Rheinland FA-EB beschlossen:

§ 1

Änderung der Betriebssatzung des go.Rheinland FA-EB

1. Im Inhaltsverzeichnis werden hinter der Angabe „§ 4 Betriebsleitung“ die Wörter „und Vertretung“ ergänzt.
2. In § 4 (Betriebsleitung) werden
 - a) in der Überschrift hinter dem Wort „Betriebsleitung“ die Wörter „und Vertretung“ ergänzt;
 - b) in Absatz 1 die Angabe „der Absätze, 6, 7 und 8“ geändert in die Angabe „des Absatzes 6“;
 - c) in Absatz 4 lit. b) die Wörter „einschließlich des Abschlusses der Verträge und der Vergabe von Aufträgen“ gestrichen sowie folgende Sätze 2 und 3 ergänzt: „Der Verbandsvorsteher kann seine Vertretungsbefugnis nach § 3 Absatz 3 Satz 2 EigVO NRW generell oder im Einzelfall auf die Betriebsleitung übertragen und sie insbesondere zur Vergabe von Aufträgen und zum Abschluss sonstiger Verträge bevollmächtigen.“
3. In § 5 (Betriebsausschuss) werden die Absätze 1 und 2 aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorstandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmachungsVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Versammlung vom 15.03.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 9 i.V.m. § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungs-VO NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekannt zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 19.03.2024

 gez. Santelmann
Der Vorstandsvorsteher